



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.02.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ochtrup, Blatt 6687,

BV lfd. Nr. 3 und 4 (Fortschreibung: vormals lfd. Nr. 1 und 2)

Gemarkung Ochtrup, Flur 068, Flurstück 1447 und 1448, Gebäude- und Freifläche, Feldkamp 20, Größe: 610 m²

eines Einfamilienhauses in Ochtrup - 2 Grundstücke als wirtschaftliche Einheit, Grundstücksgröße BV 3: 180 m² und BV 4: 430 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Grundstücke in wirtschaftlicher Einheit: Zum einen um ein unbebautes Grundstück (Größe 180 m²), in Zusammenhang mit einem davorliegenden Einfamilienhausgrundstück genutzt sowie um ein Grundstück (Größe 430 m²), bebaut mit freistehendem Einfamilienhaus (Baujahr 2003, massive Bauweise, 1-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, ca. 138 m² Wohnfläche) und Garage (Baujahr 2003, eingeschossig mit Dachgeschoss, massive Bauweise).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

425.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.